



Landkreis Görlitz, Jugendamt

Handlungsanleitung zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz

Erläuterung des Verfahrensweges bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verfahrensweg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Schulen)

Achtung: jeder Schritt ist zu dokumentieren!

- (1) Mitarbeiter der Schulen (Personenkreis A und B) nehmen Anhaltspunkte bzw. Risikofaktoren einer Kindeswohlgefährdung wahr. Indikatoren hierbei sind Verletzungen der Grundbedürfnisse (siehe Bedürfnispyramide Maslow) und –rechte (v. a. Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 SGB VIII). Eine Einschätzungshilfe für gewichtige Anhaltspunkte bietet der „Orientierungskatalog Kindeswohl“ des Landkreises Görlitz.

Es wird empfohlen, den Personenkreis A auf Grundlage des Orientierungskataloges zu den gesetzlichen Verantwortlichkeiten vorab konkret zu unterweisen und zu belehren. Mitarbeiter, die zum Personenkreis B gehören und an der Schule arbeiten, sollten ebenfalls über die wesentlichsten Punkte zur Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belehrt werden, wobei es in der Verantwortung der Schulleitung liegt, sich von den Kooperationspartnern das Einverständnis dafür zu holen. Optional können auch die Eltern z. B. bei Elternversammlungen zum Thema „Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz“ sensibilisiert werden.

Die beauftragte Fachkraft (freiwillig zur Verfügung gestellt oder durch Schulleitung für Kinderschutzfragen beauftragt) bzw. die Schulleitung muss verantwortlich einschätzen, ob eine akute Gefahr für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes besteht. Ist diese Gefahr so akut, dass sie ohne Einschaltung des öffentlichen Trägers nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt oder die Rettungsleitstelle zu informieren.

Information/Meldung ans Jugendamt sollte mit Wissen der Personensorgeberechtigten stattfinden – es sei denn, dass dadurch die Gefahr für das Kind verstärkt wird. Im günstigsten Fall erfolgt die Meldung mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten.

Die Meldung sollte nach den Inhalten des Meldebogens (vgl. Anlage 2) an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD) unter Angabe der konkreten personenbezogenen Daten erfolgen. Sie enthält konkrete Angaben über die Art der Gefährdung und bisherige Handlungsschritte. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes erfolgt die Meldung bei der zuständigen Notrufleitstelle bzw. Polizei.

- (2) Besteht keine akute Gefahr für das Kind, erfolgt eine Abstimmung mit der Leitung der Schule, anschließend eine Beratung zur Risikoeinschätzung im Team (ggf. unter Hinzuziehung eines an der Schule aktiven Sozialpädagogen). Bei Bedarf können aussagekräftige dritte Personen einbezogen werden z.B. Ärzte, Kinderschutzfachkräfte. Für diese Beratung sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Der Orientierungskatalog zur Sicherung des Kindeswohls bietet für die Risikoeinschätzung eine im Landkreis abgestimmte Arbeitsgrundlage. Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung nicht, erfolgt eine Dokumentation der Teamsitzung und diese wird abgelegt.

Kann die Gefährdung nicht abschließend beurteilt werden, werden nach der Dokumentation weitere Informationen eingeholt und Beobachtungen durchgeführt. Führen diese erneut zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung, erfolgt wieder eine Risikoabschätzung im Team.

Wenn sich die Kindeswohlgefährdung bestätigt, schätzt das Team ein, ob die Schule selbst einen Schutzplan erstellen kann oder eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss (akute Gefahr siehe (1)).

- (3) Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung müssen die beauftragte Fachkraft der Schule einen für den Fall geeigneten effektiven Schutzplan entwickeln. Hierbei geht es u. a. um folgende Fragen: „Wann und wie trete ich an die Erziehungsberechtigten heran?“, „Welche Maßnahmen können angeboten werden, um die Gefährdung abzuwenden?“. Es wird empfohlen in Absprache mit der Schulleitung mind. 3 Elterngespräche (ggf. auch als Hausbesuch) schriftlich anzuregen und durchzuführen. Die verantwortlichen Personen der Schule sollten die wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit den Beteiligten (Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls Kind oder Jugendlicher) besprechen und gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entwickeln. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

Die dabei erarbeiteten Maßnahmen können sowohl interne Angebote der Schule als auch externe Maßnahmen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitshilfeangebote, (Vertrauens-)Lehrer, Therapeuten oder andere Betreuungsformen) umfassen. Auch Unterstützung aus dem Umfeld der Familie und eigene Ressourcen sollen geprüft werden.

Im Schutzplan wird schriftlich festgehalten, wer wofür verantwortlich ist und bis wann die jeweilige Maßnahme umgesetzt sein sollte. Außerdem sind Hinweise darüber zu benennen, in welcher Form und mit wem die Überprüfung/Auswertung des Schutzplanes erfolgt und welche Konsequenzen sich anschließen, sollten die Maßnahmen nicht erfüllt werden (z.B. ist die beauftragte Fachkraft in Absprache mit der Schulleitung ggf. gezwungen, das Jugendamt zu informieren etc.).

Sollen beteiligte Dritte (z. B. sonstige Einrichtungen, Krankenhäuser, Behörden) in den Hilfe- bzw. Auswertungsprozess einbezogen werden, ist die beauftragte Fachkraft an dieser Stelle verpflichtet eine Schweigepflichtsentscheidung von den Personensorgeberechtigten einzuholen.

- (4) Die Familie erhält die im Schutzplan vereinbarte Zeit die Maßnahmen umzusetzen.
- (5) In Auswertung des Schutzplanes ist mit den Beteiligten zu prüfen, ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben. Ggf. sind weitere Vereinbarungen (3) zur Gefährdungsabwendung zu treffen (evtl. in Vorbereitung erneut Teambesprechung durchführen).
Bei Abwendung der Gefährdung erfolgt nach Dokumentation die Ablage der Akte. Eine Information an das Jugendamt ist nicht erforderlich.
Konnte die Gefahr nicht abgewendet werden und ist die Situation trotz angebotener Hilfen unverändert bzw. die Gefährdung akut, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt (ASD) (siehe Pkt. (1)).